

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

	Inhalt:	Seite
I. Gesetze und Verordnungen		
Nr. 177	Nachtragshaushalt für das Jahr 2020	251
Nr. 178	Kirchengesetz zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften	251
Nr. 179	Rechtsverordnung zur Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung	252
Nr. 180	Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2021	252
Nr. 181	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landessteueraufkommen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise (Zuweisungsgesetz – ZuWG)	254
Nr. 182	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften	254
II. Beschlüsse der Synode		
Nr. 183	Zweite Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	254
Nr. 184	Landeskirchensteuerbeschluss 2021/2022	254
Nr. 185	Abnahme der Jahresrechnung 2019 und Entlastung	255
III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission		
Nr. 186	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung	256
IV. Verfügungen		
V. Mitteilungen		
Nr. 187	Einberufung zur 1. Tagung der 49. Synode	256
Nr. 188	Bekanntmachung der Nachwahlen in die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg	256
Nr. 189	Bekanntmachung der Nachwahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V.	256
Nr. 190	Einberufung zur 2. Tagung der 49. Synode	257
Nr. 191	Bekanntmachung der Wahl in das Visitationsteam für die Visitation von Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken und Arbeitsbereichen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	257
Nr. 192	Bekanntmachung der Wahl zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)	257
Nr. 193	Bekanntmachung der Bestellung von Mitgliedern in den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	257
Nr. 194	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	258
VI. Personalnachrichten		
		258

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 177

1. Nachtragshaushaltsgesetz der Ev.-Luth Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 90 Nr. 11 der Kirchenordnung wird der Beschluss der 12. Tagung der 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg über die Feststellung des Haushaltsplanes 2020 (Haushaltsgesetz) auf Grund des vorgelegten 1. Nachtragshaushaltsplanes 2020 wie folgt geändert:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

(1) Mit dem Nachtragshaushalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge für das Haushaltsjahr 2020

in den ordentlichen Erträgen
von 95.125.250,00 Euro auf 90.351.400,00 Euro
und den ordentlichen Aufwendungen
von 96.896.600,00 Euro auf 95.101.850,00 Euro
neu festgesetzt.

Die Finanzerträge 2020 werden
von 2.575.500,00 Euro auf 2.075.500,00 Euro
und der Finanzaufwand
von 938.000,00 Euro auf 938.000,00 Euro
neu festgesetzt.

Die Rücklagenentnahmen verändern sind
von 133.850,00 Euro auf 3.612.950,00 Euro.

Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2020 ein ausgeglichener Haushalt.

(2) Der Investitionsplan bleibt unverändert mit Investitionen in Höhe von 125.000,00 Euro. Finanziert werden diese aus den liquiden Mitteln.

Die Finanzierung der Abschreibungen dieser Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2020 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

(3) Die Haushaltspläne des Sonder- (SV) und Treuhandvermögens (TV) werden festgestellt auf:

TV 2002 Pfarrfonds	unverändert
SV 2003 Beschäftigungsfonds	unverändert
TV 2004 Küsterfonds	unverändert
TV 2005 Kirchenfonds	unverändert
SV 2080 Bibelgesellschaft	unverändert
SV 2007 Blockhaus Ahlhorn	wird neu festgesetzt
im ordentlichen Ertrag	von 1.937.700,00 Euro auf 1.630.450,00 Euro,
im ordentlichen Aufwand	von 1.930.000,00 Euro auf 1.621.900,00 Euro,
im Finanzaufwand	von 9.200,00 Euro auf 9.200,00 Euro,
und im außerordentlichen Ertrag	von 1.500,00 Euro auf 650,00 Euro.

Es ergibt sich für das Blockhaus Ahlhorn ein ausgeglichener Haushalt auf Grund erhöhter Zuweisung in Höhe von 126.750,00 €.

§ 2

Haushaltsaufkommen

Die Verfahren bei Abweichung im Haushaltsaufkommen werden nicht geändert.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

Das Verfahren bei der Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln wird nicht geändert.

§ 4

Sperrvermerke

Die Verwendung von Sperrvermerken wird nicht geändert.

§ 5

Kassenkredite

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag für Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Bürgschaften

Der Höchstbetrag der Gesamtverpflichtung an Bürgschaften wird nicht geändert.

§ 7

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 8

Haushaltsvermerke

Der Ausweis der Haushaltsvermerke wird nicht geändert.

§ 9

Rücklagen und Rückstellungen

Rücklagen und Rückstellungen werden nicht geändert.

§ 10

Haushaltssperre

Die Anbringung von Haushaltssperren wird nicht geändert.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit
Bischof

Nr. 178

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1:

Das Kirchengesetz zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 18. September 2020 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 2 - Wahlen

Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften können Wahlen auch per Briefwahl oder in einem anderen Verfahren, das die Geheimhaltung gewährleistet, durchführen.

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.
3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.
4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Artikel 2

Das Kirchengesetz vom 18. September 2020 tritt einschließlich der durch das Änderungsgesetz vorgenommenen Änderung sofort in Kraft.

Oldenburg, den 20.11.2020

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit
Bischof

Nr. 179

Rechtsverordnung zur Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung

Vom 25.08.2020

Aufgrund des § 9 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz - DSAG) vom 24.11.2018 (GVBl. S. 168) erlässt der Oberkirchenrat die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„In Gottesdiensten und Gemeindebriefen dürfen zusätzlich Geburts- und Sterbedatum sowie Lebensalter von verstorbenen und kirchlich bestatteten Personen bekannt gegeben werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 36 wird wie folgt gefasst:
„Mitarbeitende, die Sozialdaten verarbeiten, sind neben der Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSGVO auch auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) hinzuweisen.“
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Tageseinrichtungen für Kinder“ ein Komma und die Wörter „Einrichtungen der Jugendhilfe“ angefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihres Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags erforderlich ist.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „Jugendlichen sowie“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 25.08.2020

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit
Bischof

Nr. 180

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2021

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gemäß Artikel 90 Abs. 1 der Kirchenordnung das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2021 in den ordentlichen Erträgen auf 93.903.250 € und in den ordentlichen Aufwendungen auf 100.133.600 € festgestellt.

Die Finanzerträge 2021 werden auf 2.408.500 € und der Finanzaufwand auf 881.000 € festgestellt. Rücklagenentnahmen sind geplant i. H. v. 4.702.850 €. Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein ausgeglichener Haushalt.

(2) Der Investitions- und Finanzierungsplan sieht Investitionen in Höhe von 380.000 € vor. Finanziert werden diese aus den liquiden Mitteln mit 380.000 €.

Die Finanzierung der Abschreibungen dieser Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2021 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

(3) Die Haushaltspläne des Sonder- (SV) und Treuhandvermögens (TV) werden festgestellt auf:

	Ordentlicher Ertrag	Ordentlicher Aufwand	Finanzertrag	Rücklage
TV 2002 Pfarrfonds	977.150 €	977.150 €	0 €	0 €
SV 2003 Beschäftigungsfonds	600 €	30.800 €	8.000 €	22.200 €
TV 2004 Küsterfonds	62.250 €	62.250 €	0 €	0 €
TV 2005 Kirchenfonds	193.550 €	193.550 €	0 €	0 €
SV 2080 Bibelgesellschaft	17.000 €	24.950 €	600 €	7.350 €
			Finanzaufwand	Rücklage
SV 2007 Blockhaus Ahlhorn	7.848.000 €	7.848.000 €	0 €	0 €

Somit ergibt sich für das Blockhaus Ahlhorn ein ausgeglichener Haushalt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen.

Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 KonfHO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltserparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, werden zunächst auf das Konto Ergebnisvortrag eingestellt. Über dessen Verwendung kann mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss entschieden werden.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000 € je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt 9000000, Sachkonto 769100) abgedeckt werden. Hierüber ist der Synode bei der folgenden Tagung Kenntnis zu geben.

(2) In den übrigen Fällen einer über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Einwilligung des Gemeinsamen Kirchengemeindefachausschusses nach vorheriger Beratung im Finanz- und Personalausschuss erforderlich. Die Einwilligung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs erteilt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Sperrvermerke

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 5

Kassenkredite

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 3 KonfHO-Doppik bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen.

Soweit diese Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 6

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengemeindefachausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von bis zu 3.000.000 € zu übernehmen.

§ 7

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen der Folgejahre werden nicht geplant. Zugesagte und noch nicht ausgezahlte Zuweisungen für Investitionen werden als Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen.

§ 8

Haushaltsvermerke

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar. Andere Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet.

Für das Haushaltsjahr wurde folgender Übertragungsvermerk eingestellt:

*Organisationseinheit 0200000 Kostenstelle 0270000 Orgelwesen
- Konto 679100 Zuschüsse an Dritte 150.000 €*

Soweit in diesen Teilergebnishaushalten/Kostenstellen/Sachkonto mit dem Haushaltsvermerk der Übertragbarkeit beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt wurden, können diese in das nächste Haushaltsjahr übertragen bzw. einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden und für das Abschlussjahr kein negatives Gesamtergebnis entsteht.

(2) Deckungsfähigkeit

Kostenstellen einer Organisationseinheit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Gebäude-/Bau-

kosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden sollen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Personal aller Organisationseinheiten im Gesamtergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge einer Organisationseinheit sollen für Mehraufwendungen der gleichen Organisationseinheit verwendet werden. Darüber hinaus ist für den gesamten Haushalt das Gesamtdeckungsprinzip gem. § 2 Abs. 1 S. 1 zu beachten.

§ 9

Rücklagen und Rückstellungen

(1) Entsprechend des Abschnitts 6 der KonfHO-Doppik werden folgende Pflichtrücklagen geführt:

1. Betriebsmittelrücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
3. Substanzerhaltungsrücklage
4. Bürgschaftssicherungsrücklage

Nicht geplante Entnahmen dürfen den Betrag von 250.000 € nicht überschreiten. Es gelten die Verfahrensregelungen gemäß § 3 dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Die Bewirtschaftung von Rückstellungen sowie von Bau- und Instandhaltungsrücklagen obliegt dem Oberkirchenrat. Dies gilt insbesondere für:

a. Rücklage Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

b. Personalkostenrücklage/-rückstellung

Diese Rückstellung dient insbesondere der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht direkt durch die NKVK gedeckt werden. Die Rückstellung ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.

c. Rückstellung für Altersteilzeit

Diese Rückstellung dient zur Finanzierung von Personalausgaben in der Freizeitphase der Altersteilzeit von Mitarbeitenden. Diese Rückstellung ist in der Arbeitsphase der ATZ aufzubauen und in der Freizeitphase aufzulösen.

d. Kirchensteuer-Sonderrücklage/Clearingrückstellung

Die Rückstellung dient ausschließlich dem Kirchensteuer ausgleich (Clearing).

(3) Auf die Regelungen der KonfHO-Doppik über den weiteren Aufbau von zweckgebundenen und freien Rücklagen und den Aufbau von Rückstellungen wird hingewiesen.

§ 10

Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengemeindefachausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit
Bischof**

Nr. 181**Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über die Zuweisung
von Anteilen aus dem Landeskirchensteuer-
aufkommen an die Kirchengemeinden
(Zuweisungsgesetz – ZuWG)**

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

- Die Überschrift wird um die Wörter „und Kirchenkreise“ ergänzt.
- Der bisherige § 1 Absatz 2 wird neu gefasst:
„Sind Kirchengemeinden durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes zu einem Gemeindeverband, der die gesamte Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden übernommen hat, zusammengeschlossen, sind die Anteile der beteiligten Kirchengemeinden dem Gemeindeverband zuzuweisen.“
- § 1 erhält einen neuen Absatz 3.
„Auch Kirchenkreise können zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Zuweisung erhalten.“
- § 3 wird wie folgt geändert
 - In Absatz 1 werden die Wörter „an die Kirchengemeinden“ gestrichen.
 - Absatz 3 wird durch „und Kirchenkreise“ ergänzt.
- § 5 Absatz 2 wird um die Wörter „und Kirchenkreise“ ergänzt.

Artikel 2

Dieses Änderungsgesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Oldenburg, den 20.11.2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit
Bischof**

Nr. 182**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften**

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 18. September 2020 wird wie folgt geändert:

- Artikel 2 wird wie folgt geändert:
Artikel 2 - Wahlen
Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften können Wahlen auch per Briefwahl oder in einem anderen Verfahren, das die Geheimhaltung gewährleistet, durchführen.
- Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.
- Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.
- Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Artikel 2

Das Kirchengesetz vom 18. September 2020 tritt einschließlich der durch das Änderungsgesetz vorgenommenen Änderung sofort in Kraft.

Oldenburg, den 20.11.2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit
Bischof**

II. Beschlüsse der Synode**Nr. 183****Zweite Änderung der Geschäftsordnung
für die Synode der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Oldenburg**

Vom 5. Mai 1954

**(GVBl. 14. Band, S. 65), neu gefasst am 24. November 2019
(GVBl. 28. Band, S. 120), Berichtigung vom 7. Juni 2018
(GVBl. 28. Band, S. 159),**

zuletzt geändert am 18. September 2020

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Mai 1954 (GVBl. XIV. Bd., S. 65), neu gefasst am 24. November 2017 (GVBl. XXVIII. Bd., S. 120), wird wie folgt geändert:

Die Geschäftsordnung wird um einen § 20a ergänzt:

„Tagungen der Synode finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium entscheiden, die Tagung ganz oder teilweise in digitalen Formaten, insbesondere unter der Verwendung von Bild- und Tonübertragung abzuhalten. Dabei ist die Öffentlichkeit zu wahren.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 18.09.2020

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Blütchen

Nr. 184**Landeskirchensteuerbeschluss 2021 und 2022**

Die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat während der 2. Tagung am 19. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss über die Landeskirchensteuer
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre
2021 und 2022**

I.

- (1) Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2021 und 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.
- (2) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.
- (4) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- (5) In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.
- (6) Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.
- (7) Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

(1) Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage	besonderes
	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

- (2) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.
- (3) Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.
- (5) Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Oberkirchenrat zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

- (1) Kirchensteuern können Kirchenmitgliedern ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (2) Auf Antrag kann im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigt werden, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.
- (3) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an den Oberkirchenrat zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.
- (4) Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Der Oberkirchenrat kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Adomeit
Bischof**

Nr. 185

**Abnahme der Jahresrechnung 2019
und Entlastung des Oberkirchenrates**

Die 49. Synode hat in ihrer 2. Tagung am 20. November 2020 – der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgend – einstimmig beschlossen, dem Oberkirchenrat gem. Art. 125 Abs. 3 KO in Verbindung mit § 9 KiVwG bezüglich der Kassen- und Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

**Blütchen
Präsidentin**

**Richter
Schriftführer**

III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nr. 186

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO)

vom 9. Juli 2020

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 9. Juli 2020 bekannt.

Oldenburg, den 04. September 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin**

**Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
vom 09.07.2020**

**95. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 09.07.2020**

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 94. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. April 2020 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103), wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Anlage 2 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) Es wird in der Entgeltgruppe 11 vor der Fallgruppe 5 folgende Fallgruppe 4 a eingefügt:
 - 4a. Kirchenmusikerinnen im Berufseinstiegsjahr im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers)
- b) Nach der Anmerkung Nummer 4 wird folgende Anmerkung eingefügt:
 - 5) Diese Kirchenmusikerinnen erhalten ein Entgelt in Höhe von 70% des Entgelts der Stufe 1. Das Berufseinstiegsjahr gilt als Erwerb einer einschlägigen Berufserfahrung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Hannover, den 9. Juli 2020

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

**Hagen
Vorsitzender**

V. Mitteilungen

Nr. 187

Einberufung

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird einberufen zur 1. Tagung auf

**Freitag, den 18. September 2020 in der St.-Johannes-Kirche
in Kreyenbrück, Pasteurstr. 5, 26133 Oldenburg.**

Wir feiern den Eröffnungsgottesdienst um 09:00 Uhr, anschließend werden die Verhandlungen der Synode in der Kirche fortgesetzt. Ein Ende der Tagung ist gegen 18:00 Uhr geplant.

Aufgrund der Abstandsregelungen ist es leider nicht möglich Gäste zur Tagung einzuladen. Es ist möglich, die Tagung virtuell per Stream zu verfolgen.

Nutzen Sie gerne den folgenden Link am Tagungstag:
<https://www.kirche-oldenburg.de/synode/live>

Oldenburg, 20.08.2020

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Blütchen

Nr. 188

Bekanntmachung der Nachwahlen in die 49. Synode der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg

Die 49. Synode hat in der 1. Tagung am 18.09.2020 folgender Nachwahl zugestimmt:

Im Kirchenkreis Oldenburg Stadt wurden gewählt: Herr Pfarrer Geriet Neumann als theologisches Ersatzmitglied für Frau Pfarrerin Beate Bühler-Egdorf, Herr Pfarrer Jürgen Philipps als theologisches Ersatzmitglied für Herrn Pfarrer Stefan Föste und Herr Pfarrer Ulrich Welz als theologisches Ersatzmitglied für Herrn Pfarrer Nico Szameitat.

Oldenburg, 18.09.2020

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Blütchen

Nr. 189

Bekanntmachung der Nachwahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V.

Die 49. Synode hat in ihrer Tagung am 18.09.2020 Syn. Bühler-Egdorf in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. berufen.

Oldenburg, 18.09.2020

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Blütchen

Nr. 190

Einberufung

Die 49. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird einberufen zur 2. Tagung auf

Donnerstag, den 19. November 2020.

Wir feiern den Eröffnungsgottesdienst um 09:00 Uhr, anschließend werden die Verhandlungen der Synode fortgesetzt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird die Synodentagung digital durchgeführt.

Es ist möglich, die Tagung virtuell per Stream zu verfolgen.

Nutzen Sie gerne den folgenden Link am Tagungstag:

<https://www.kirche-oldenburg.de/synode/live>

Oldenburg, 20.10.2020

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Blütchen

Nr. 191

Bekanntmachung der Wahl in das Visitationsteam für die Visitation von Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken und Arbeitsbereichen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 49. Synode hat auf ihrer 2. Tagung am 20. November 2020 folgenden Mitglieder in das Visitationsteam für die Visitation von Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken und Arbeitsbereichen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt:

Als Mitglied:

Frau Jutta **Wilhelms**
Herr Carsten **Homann**
Herr Klaus **Flaake**
Frau Almuth **Härtel**

Als stellvertretendes Mitglied:

Herr Tobias **Frick**
Frau Karin **Nietiedt**
Herr Johannes **Maczewski**
Frau Ulrike **Cepin**

Als theologisches Mitglied:

Frau Pfarrerin Beate **Bühler-Egdorf**
Herr Pfarrer David **Seibel**

Als theologisches stellvertretendes Mitglied:

Frau Pfarrerin Anke **Claßen**
Herr Pfarrer Edgar **Rebbe**

Oldenburg, den 20. November 2020

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Blütchen

Nr. 192

Bekanntmachung der Wahl zur 13. Synode der EKD

Die 49. Synode hat in ihrer 2. Tagung am 20. November 2020 in die 13. Synode der EKD gewählt:

Mitglied	Sabine Blütchen
1. stellvertretendes Mitglied	Björn Kraemer
2. stellvertretendes Mitglied	Philipp Hoffmann

Mitglied	Pfarrerin Sonja Brockmann
1. stellvertretendes Mitglied	Pfarrerin Anke Stalling
2. stellvertretendes Mitglied	Pfarrer Nico Szameitat

Oldenburg, den 20. November 2020

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

**Dr. Teichmanis
Oberkirchenrätin**

Nr. 193

Bekanntmachung der Bestellung in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen

Die 49. Synode hat in ihrer 2. Tagung am 20. November 2020 Bischof Thomas Adomeit als Mitglied und Oberkirchenrat Detlef Mucks-Bücker als stellvertretendes Mitglied sowie Oberkirchenrätin Dr. Susanne Teichmanis als Mitglied und Synodenpräsidentin Sabine Blütchen als stellvertretendes Mitglied in den Rat der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen bestellt.

Oldenburg, den 20. November 2020

**Die Präsidentin der 49. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Blütchen

Nr. 194**Hinweis auf Rundschreiben
des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 15/2020 vom 08.06.2020	Ermittlung des Personalbedarfs von Kirchenbüros; Anwendung des neuen Bemessungsverfahrens
Nr. 19/2020 vom 20.07.2020	Befreiung von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenzugehörigkeit nach § 14 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 4 – 6 Mitarbeitendengesetz
Nr. 23/2020 vom 14.08.2020	Kollekten – wichtige Hinweise
Nr. 25/2020 vom 02.09.2020	Übertragung von Gottesdiensten über das Internet
Nr. 26/2020 vom 25.09.2020	Verpflichtungserklärung
Nr. 27/2020 vom 30.10.2020	Statistik über Äußerungen des kirchl. Lebens
Nr. 29/2020 vom 17.09.2020	Fachstelle Friedhof; Bereitstellung eines Musterantrages auf Bestattung und Nutzungsrecht
Nr. 30/2020 vom 01.10.2020	Datenschutz – Versand personenbezogener Daten per E-Mail
Nr. 32/2020 vom 29.10.2020	Fachstelle Friedhof; Verwaltungsanordnung zur Stellenbemessung des Friedhofpersonals

VI. Personalnachrichten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalnachrichten.

